

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wanfried

A) 9. Flächennutzungsplanänderung

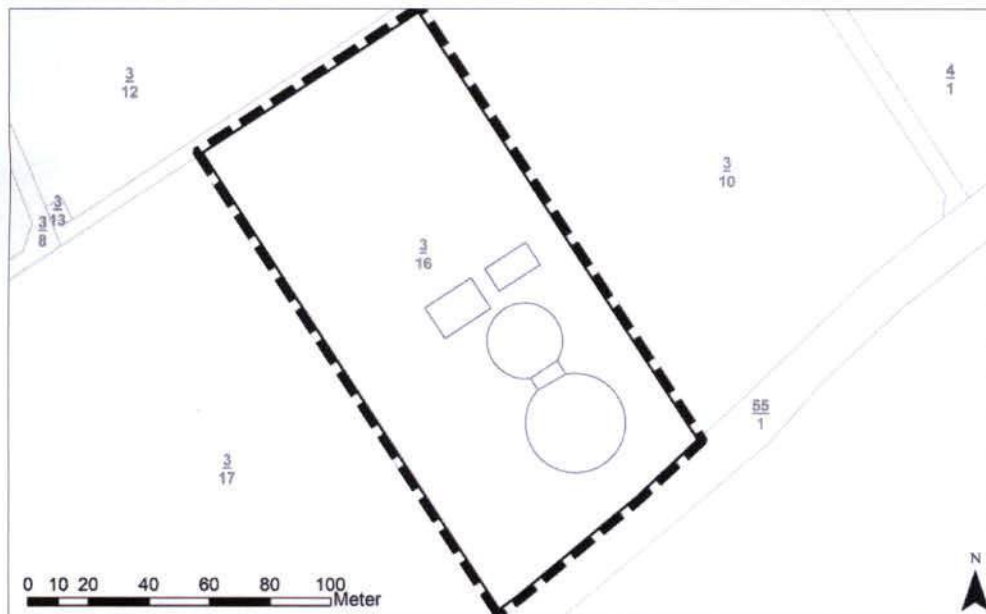
B) Bebauungsplan Nr. 45 "Sondergebiet Bioenergie Heldra"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried hat nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligungen nach § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB in ihrer Sitzung am 13.04.2018 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Durchführung der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beschlossen.

Plangebiet

Der FNP-Änderungsbereich sowie der Bebauungsplan-Geltungsbereich befinden sich ca. 1.200 m nördlich der Ortslage von Heldra sowie ca. 1.500 m westlich von Treffurt (Thüringen). Das Plangebiet liegt in einer offenen Ackerflur im Hangbereich des Heldrabachs und damit in einem östlichen Seitental der Werra. Im direkten südlichen Anschluss verläuft die Landesstraße L 3244 in Richtung Thüringen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 3/16 der Flur 1 in der Gemarkung Heldra mit einer Größe von 1,35 ha.





Ziel der Bauleitplanung

Auf der Fläche der Gemarkung Heldra, die der Geltungsbereich umfasst, wird bereits jetzt eine Biogasanlage betrieben. Der Betreiber plant nun, die Kapazitäten dieser Anlage zu erhöhen, um mehr Energie produzieren zu können. Mit der geplanten Erweiterung wird die Grenze der erzeugten Menge Biogas überschritten, bis zur der der Betrieb unter die privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch fallen würde. Daher müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und der damit ebenfalls notwendigen Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden.

Offenlegung

Im Rahmen der Offenlegung können sich die Bürger über die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung sowie die zu ändernden Darstellungen des Flächennutzungsplans informieren. Auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung - insbesondere auf die Umwelt - werden in den ausgelegten Unterlagen dargelegt. Hierzu liegen die Planunterlagen

- Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung
- Entwurf Bebauungsplan Nr. 45 "Sondergebiet Bioenergie Heldra"

umweltbezogene Informationen

- Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplanänderung gemäß Anlage 1 zum § 2 (4) BauGB
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45 gemäß Anlage 1 zum § 2 (4) BauGB
- Gutachten der Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU): "Analyse und Bewertung der im Rahmen einer geplanten Leistungsaufstockung der Biogasanlage Heldra zu erwartenden Umweltfolgen"
- Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Veränderung der nachbarschaftlichen Geruchsimmissionssituation durch die Erhöhung der Substratmengen der Biogasanlage Heldra
- Darstellung externer Kompensationsmaßnahme
- Stellungnahmen von Behörden zu umweltrelevanten Aspekten mit Erwiderungen

vom 08.01.2018 bis einschließlich 11.02.2018

im Rathaus der Stadt Wanfried, Marktstraße 18, Zimmer 7 während der öffentlichen Sprechzeiten von

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-05655/9894-15, Herr Hoffmann) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung, den Umweltbericht, die Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen, das Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU) "Analyse und Bewertung der im Rahmen einer geplanten Leistungsaufstockung der Biogasanlage Heldra zu erwartenden Umweltfolgen" von 2017 und die Abgabe einer Stellungnahme

auf der Internetseite: <https://www.wanfried.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Umweltberichte und Gutachten umfassen folgende umweltbezogene Informationen:

Flora: Ursprünglich als Teil eines größeren Ackerschlagens intensiv landwirtschaftlich genutzt ist das Planungsgebiet aktuell weitgehend überbaut und durch die bestehende Nutzung geprägt. -- In der Umgebung hoher Anteil ackerbaulicher Nutzung, geringe Strukturierung

Fauna: Im Geltungsbereich keine Vegetationsstrukturen, die Lebensraum bieten, -- mögliche indirekte Auswirkungen auf Lebensräume in der weiteren Umgebung z.B. durch Änderungen der Flächenbewirtschaftung werden durch bestehende Verordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebiets- und Wasserschutzgebiets-VO) begrenzt

Geologie, Boden und Wasserhaushalt: lehmige Böden bzw. Braunerden geringer Sättigung über mittlerem und unterem Buntsandstein durch langjährige intensive ackerbauliche Nutzung geprägt -- keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich -- Der Heldrabach verläuft in einer Entfernung von 20 m jenseits der L3244.

geringe bis mittlere Grundwasserergiebigkeit, mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit -- Struktur des Boden- und Wasserhaushaltes aktuell bereits durch vorhandene Biogasanlage geprägt ist. -- Bauleitplan bereitet in geringem Maß Zulässigkeit weiterer Überbauung und Flächenversiegelung auf dem Grundstück der Biogasanlage vor, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind. -- mögliche indirekte Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund veränderter Flächenbewirtschaftung in der weiteren Umgebung außerhalb des Änderungsbereichs werden unter Mensch und Gesundheit behandelt

Klima Luft: potenzielle Funktion der Ackerflächen in Hanglage als Kaltluftentstehungsgebiet und des Talzugs des Heldrabachs als Kaltluftleitbahn für Belastungsräume im Werratal, diverse Barrieren im Heldrabachtal behindern diese Funktion -- durch die Vorhaben im Änderungsbereich diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten -- Substitution fossiler Energieträger zur Energieerzeugung durch nachwachsende Rohstoffe und Verwertung organischer Abfälle leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung und entspricht damit auch allgemeinen übergeordneten Zielen der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien

Landschaftsbild: Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Anlage keine erheblichen Auswirkungen

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werraue“ knapp 1,5 Kilometer Entfernung. -- FFH-Gebiet Werra- und Wehretal ca. 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Stelle, aufgrund der Vorhaben jedoch keine Auswirkungen zu prognostizieren -- FFH-Gebiet Plesse-Konstein-Karnberg ca. 2.000 m Entfernung zur nächstgelegenen Stelle.

Mensch und Gesundheit: möglich vermehrte Geruchsemissionen durch die Erhöhung der Anlagenkapazitäten werden in **gutachterlicher Stellungnahme des TÜV Nord behandelt**, das zu

dem Ergebniskommt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form erheblich belästigender Gerüche von der erweiterten Anlage zu erwarten sind -- indirekte Auswirkungen und Risiken auf das Grundwasser durch die Ausbringung der Gärreste als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen und die Erweiterung des Anbaus von Energiepflanzen in der weiteren Umgebung außerhalb des Änderungsbereichs sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen werden im mitausliegenden **Gutachten der Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt von 2017** behandelt - bei Beachtung der Handlungsempfehlungen des Gutachtens zur Minimierung der Risiken (Stickstoffanreicherung, Tierarzneimittelrückstände und Krankheitserreger in den Gärresten) und zur Kontrolle und Gewährleistung aller rechtlichen Vorschriften und Grenzwerte sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten -- die Handlungsempfehlungen umfassen insbesondere: Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Einhaltung von Aufbringmengen, regelmäßige Wasserschutz- und Düngeberatung zu wasserschutzorientierter Vorgehensweise, Analyse auszubringender Gärreste, Etablierung eines Stickstoff-Monitorings, Gütesicherung durch Zertifizierung -- Die Handlungsempfehlungen werden durch die Stadt Wanfried durch Vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger, die zusätzlich Begrenzungen des In- und Outputs der Anlage umfassen, umgesetzt

Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen: Festsetzungen zur Eingrünung der Anlage -- externe Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich möglicher Eingriffe in den Boden im Änderungsbereich -- Überwachung auf Grundlage der vertraglichen Regelungen durch Fachbüros, deren Dokumentation regelmäßig städtischen Gremien vorzulegen ist.

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung:

Amt für Landwirtschaft: Forderung sicherzustellen, dass es durch den Zukauf von weiteren Einsatzstoffen von außerhalb nicht zu ungünstigen Nährstoffbilanzen auf hessischen Flächen kommt, -- Hinweis auf Düngeverordnung

Untere Naturschutzbehörde: Erhöhte Kapazitäten der Anlage könnten zu Änderungen der Flächenbewirtschaftung führen, die naturschutzrechtliche Eingriffe darstellen oder gegen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung verstößt, -- Forderung nach Faunaerfassungen und Artenschutzrechtliche Prüfungen zur Abschätzung möglicher indirekter Auswirkungen der Änderungen von Flächenbewirtschaftungen außerhalb des Geltungsbereichs


Obere Naturschutzbehörde: Hinweis auf bisherige Genehmigungsverfahren und dass deren Auflagen in weiteren Verfahrensschritten darzustellen und zu beachten sind, Notwendigkeit zusätzlicher Kompensation für mögliche neue Flächenversiegelung im Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu den Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Wanfried, den 21.12.2018

Stadt Wanfried



Wilhelm Gebhard
Bürgermeister